

* * *

DIE „RECHTE“ DER FRAU IN DER OSTZONE

Am 27. September 1950 wurde in der Ostzone das „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ erlassen. Wie das Vorwort, zu diesem Gesetz hervorhebt, soll damit die völlige „Gleichberechtigung“ der Frau gesichert werden. Weitere Vorschriften über die Stellung der arbeitenden Frau befinden sich in der sogenannten „Magna Charta der Arbeit“, dem am 1. Mai 1950 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten“.

Die in der „Magna Charta“ enthaltenen, den Schutz der Frau betreffenden dürftigen Bestimmungen wurden durch das Mutter- und Kinderschutzgesetz vom September 1950 ergänzt; dieses Gesetz trifft jedoch nicht — wie man annehmen sollte — eine weitergehende Regelung für den Schutz der Frau und Mutter, sondern erleichtert lediglich den Einsatz der Frau im Produktionsprozeß. In dem Gesetz wird ein neues Ehe- und Familienrecht verkündet, nicht um die Stellung der Frau innerhalb der Familie zu stärken, sondern um die Frau aus der Familiengemeinschaft herauszulösen, ihrem Schutz zu entziehen und für die industrielle Arbeit zu mobilisieren. Das ergibt sich auch aus einem Ausspruch *Grotewohls*, in dem es heißt: „Als die einzige große, noch unerschlossene Arbeitskraftreserve besteht die große Zahl der voll arbeitsfähigen, aber heute noch nicht im Produktionsprozeß stehenden Frauen.“ Diese Reserve soll im Fünfjahresplan eingesetzt werden, der für das Jahr 1951 eine Erhöhung des Anteils der arbeitenden Frau an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte von 37 auf 42 v. H. vorsieht. Das „Schutzgesetz“ bestimmt daher, daß das Recht der Frau auf Berufsausübung sowie freie Wahl des Wohnsitzes durch die Eheschließung nicht eingeschränkt werden darf. Besonderen Schutz gewährt das Gesetz lediglich werdenden und stillenden Müttern.

Im § 45 der Magna Charta wird bestimmt, daß werdende und stillende Mütter zur Nachtarbeit nicht zugelassen werden dürfen und Untertagearbeit für sie verboten ist. Das heißt also, daß in der Ostzone seit dem 1. Mai 1950 alle Frauen, mit Ausnahme der werdenden und stillenden Mütter, zur Nachtarbeit und Arbeit im Untertagebergbau herangezogen werden können.

Seit 1891 ist in Deutschland die Nachtarbeit der Arbeiterinnen in Fabriken durch die Gewerbeordnung verboten. Die Gründe für das Verbot sind genügend bekannt. Die Frau, die nachts arbeiten muß, auch wenn dies bei drei je achtstündigen Wechselschichten nur in jeder dritten Woche geschieht, geht in den meisten Fällen unausgeruht zur Arbeit, weil sie tagsüber von der Familie, dem Haushalt und dem Einkauf so stark in Anspruch genommen wird, daß ihr oft nur wenige Stunden Schlaf verbleiben. Bei den meist engen Wohnverhältnissen bleiben auch die wenigen Ruhestunden nicht ungestört. Häufig sind auch während der Nachtarbeit der Mutter die Kinder sich selbst überlassen. Nicht immer können Verwandte oder Nachbarn die Betreuung übernehmen. Diese Umstände führen dann dazu, daß die Mutter durch große Müdigkeit einer erhöhten Unfallgefahr im Betrieb ausgesetzt ist.

Auch der Absatz 2 des § 45 der Magna Charta bedeutet einen Rückschritt auf dem Gebiet des Schutzes für die arbeitenden Frauen. Schon 1878 ist durch die Gewerbeordnung in Deutschland die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage aus „gesundheitlichen und sittenpolizeilichen Rücksichten“ verboten worden.

* * *

In der Ostzone aber dürfen seit dem 1. Mai 1950 alle Jugendlichen über 16 Jahre, also auch die weiblichen Jugendlichen und alle Arbeiterinnen mit Ausnahme der werdenden und stillenden Mütter im Bergbau unter Tage, mithin auch im Uranbergbau, beschäftigt werden. Es ist allgemein bekannt, daß besonders die Zustände im Uranbergbau in Aue katastrophal sind. Im Uran sind überdies radioaktive Substanzen enthalten, die zu schweren Erkrankungen führen können. Außer den großen Gefahren der Uranerkrankungen sind die in den Gruben arbeitenden Personen durch, die große dort herrschende Nässe aber auch, schweren Erkältungskrankheiten ausgesetzt. Weiter fehlt es an der unbedingt notwendigen Arbeitsschutzkleidung wie Wettermäntel, Gummistiefel usw. Und unter solchen Umständen dürfen jetzt Jugendliche und Frauen beschäftigt werden.

An diesen Verhältnissen ändert jedoch das Gesetz über den Mutterschutz vom September 1950 gar nichts. Zwar werden im Abschnitt I dieses Gesetzes über „Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder“ den werdenden und stillenden Müttern der übliche Wöchnerinnenurlaub sowie Beihilfen usw. gewährt; entscheidend ist aber, daß alle anderen Vorschriften nur dem Ziele der organisierten Einspannung der Frauen in das Hennecke-Stachanow-System dienen. Sie schreiben die Registrierung der Schwangeren vor, regeln die Geburtenförderung, bestimmen die Errichtung von Kinderheimen und Kinderkrippen usw., um den Arbeitseinsatz von der mütterlichen Fürsorgepflicht für die Kinder unabhängig zu machen. Bedeutsam ist auch, daß ein Kündigungsverbot für Schwangere, wie es in den Westzonen und Westberlin im § 6 des Mutterschutzgesetzes niedergelegt ist, nicht aufgenommen wurde.

Der Organisation des Arbeitseinsatzes der Frau dienen auch die Bestimmungen des Abschnittes II „Ehe und Familie“, die praktisch die Auflösung der Ehegemeinschaft legalisieren. Im § 15 dieses Abschnittes heißt es:

„Durch die Eheschließung darf die Frau nicht gehindert werden, einen Beruf auszuüben oder ihrer Berufsausbildung und ihrer gesellschaftlichen und politischen Fortbildung nachzugehen, *auch wenn hierdurch eine zeitweilige örtliche Trennung der Eheleute bedingt wird.*“

Dieser Paragraph ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 26 der Magna Charta zu lesen, der vorschreibt:

„Die Fachministerien der DDR sowie der Länder haben Maßnahmen in Verbindung mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zu treffen, um die Bereitstellung von Arbeitskräften in den Schwerpunkten der Wirtschaft, insbesondere im Bergbau, planmäßig zu sichern. Diese Maßnahmen müssen gerichtet sein auf: a) Einsparung von Arbeitskräften durch bessere Arbeitsorganisation und weitestgehende Mechanisierung des Arbeitsprozesses; b) Werbung von Arbeitskräften aus dem Kreis der nicht erwerbstätigen Frauen.“

Hierzu sei darauf aufmerksam gemacht, daß in der Ostzone 250 000 Frauen für den Bergbau gebraucht werden. Aus diesen Gründen sollen überall Kinderkrippen, Kinderheime usw. errichtet werden. Die Frauen sollen ohne Ehemann und Kinder nur noch Arbeitstiere im Dienst des Fünfjahresplanes sein. Nach Meldungen aus Thüringen wurden bereits im März d. J. 18 000 Frauen des Landes Thüringen vom Sowjetzonen-Gewerkschaftsbund zum Arbeitseinsatz in der Schwerindustrie und im Bergbau verpflichtet. Weitere 20 000 Frauen sollten im April zwangsverpflichtet werden, und zwar auch Mütter, die 1 bis 3 Kinder zu versorgen haben. Im übrigen ist bekanntgeworden, daß die Ostbehörden

beabsichtigen, die alleinstehenden Frauen im Alter von 18 bis 45 Jahren zur Untertagearbeit im Bergbau zwangsweise zu verpflichten.

Im Abschnitt III des Gesetzes sind die Vorschriften für die „Frauen in der Produktion und der Schutz ihrer Arbeit“ enthalten. Im Zusammenhang mit diesem Abschnitt darf aber nicht der Befehl Nr. 39 der sowjetischen Militärverwaltung vergessen werden, der zwar eine Reihe von Beschäftigungsverboten und -beschränkungen für bestimmte Arbeitsgebiete ausspricht, nicht aber alle diejenigen Verbote und Beschränkungen enthält, die heute in Westdeutschland und Westberlin Geltung haben. So fehlt zum Beispiel das wichtige Beschäftigungsverbot für Frauen bei Sprengarbeiten. Im übrigen werden die Frauen in der Ostzone häufig mit den schmutzigsten und unangenehmsten Arbeiten beschäftigt, und die wirkliche Durchführung des Arbeitsschutzes steht leider in den meisten Fällen nur auf dem Papier. Die Arbeitsschutzbehörden sind hauptsächlich, mit der Überwachung der Dampfkessel und elektrischen Anlagen beschäftigt. Häufig können aber trotzdem dringend notwendige Ausbesserungen an Kesselanlagen usw. aus Mangel an Rohstoffen und Materialien nicht ausgeführt werden. Die Arbeitsschutzbekleidung, die nach § 48 der Magna Charta den Arbeitern und Angestellten durch die Werksleitungen kostenlos auszugeben ist, ist oft nicht vorhanden.

Tief beschämend ist, daß in der sogenannten „Deutschen Demokratischen Republik“ die Jugend und die Frauen geringer geachtet und geschätzt werden als unter dem Naziregime, durch das die ganze Welt allergrößtes Leid erlitten hat. Damals ist das jetzt seit 72 Jahren bestehende Verbot der Untertagearbeit für Arbeiterinnen und das bald 60 Jahre alte Frauen-Nachtarbeitsverbot nicht aufgehoben worden. Die neuen Gesetzesvorschriften der Ostzone sind hinsichtlich des Arbeitsschutzes der Frauen kein Fortschritt, sondern ein großer Rückschritt gegenüber den in Westdeutschland und Westberlin geltenden Arbeitsschutzbestimmungen; sie sind lediglich erlassen worden, um die Frau in der Ostzone noch mehr als bisher zur schwersten Arbeit zu verpflichten.

Die Erziehung der Kinder und die Sorge für die Familie, die Pflege der Familiengemeinschaft tritt in der Ostzone immer mehr in den Hintergrund. Die Hauptaufgabe der Frau ist nach dem Willen der Machthaber in der Sowjetzone der Beruf. Folgende Worte Grotewohls kennzeichnen am besten die Situation, wie sie durch die Gesetzgebung in der Ostzone geschaffen ist: „Die Frau tritt aus dem engen Haushalt ihrer Familie immer mehr hinaus. Aus dem eigenen Haushalt wird der Staatshaushalt, aus dem Staatshaushalt wird der Wirtschaftsplan und seine Erfüllung.“

ANDRÉ GIDE:

„Die Sowjetunion hat unsere teuersten Hoffnungen enttäuscht; sie hat uns gezeigt, wie eine ehrliche Revolution von trügerischem Flugsand zugeschüttet werden kann. Die gleiche alte kapitalistische Gesellschaft hat sich rekonstruiert, ein neuer, furchtbarer Despotismus erdrückt den Menschen und beutet ihn aus, die ganze niedrige verächtliche Mentalität, die für das Verhältnis zwischen Sklavenhaltern und Sklaven typisch ist, ist wieder auferstanden.“